

- wicklung von Weltraumtechnologien und ihren Anwendungen verantwortliches Personal;
- v) Veranstaltung von Kursen mittlerer Dauer zur Ausbildung auf dem Gebiet der Fernerkundung für Lehrkräfte an Universitäten sowie über Telekommunikation und Telemedizin für Fachleute;
 - vi) Gewährung, auf Antrag der Mitgliedstaaten, technischer Beratungsdienste zu verschiedenen Aspekten der Weltraumwissenschaft und -technik und damit zusammenhängender Anwendungen;
 - vii) Förderung der Zusammenarbeit bei Projekten der angewandten Weltraumtechnik zwischen Regierungsstellen, Universitäten, Forschungsinstituten und der Privatwirtschaft;
 - viii) Veranstaltung eines jährlichen öffentlichen Forums zur Information der Öffentlichkeit über bereits durchgeführte, laufende und geplante Weltraumaktivitäten und die Richtung, die diese Aktivitäten in Zukunft nehmen sollen;
 - ix) Förderung von Aktivitäten für Jugendliche, um bei Studenten, jungen Wissenschaftlern und Ingenieuren das entsprechende Interesse zu wecken;
 - x) Förderung der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Bildungsprogrammen über Weltraumwissenschaft und -technik zur Aufnahme in die Lehrpläne von Grund- und Sekundarschulen;
 - xi) Einrichtung eines Besuchsprogramms von Astronauten, Kosmonauten und anderen Weltraumwissenschaftlern und -ingenieuren, um das Wissen über Weltraumaktivitäten insbesondere bei jungen Menschen zu vertiefen;
 - xii) Förderung der Teilhabe von Wissenschaftlern aus den Entwicklungsländern an der Weltraumwissenschaft und der Planetenerforschung;
 - xiii) Einleitung von Programmen, die den Einsatz der Satellitenkommunikation sowie von Daten aus der Erdbeobachtung zur Katastrophenbewältigung fördern und Fachleuten Gelegenheit geben sollen, ihr auf Schulungskursen erworbenes Wissen in die Praxis umzusetzen;
12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, dass der Bericht der UNISPACE III¹⁹, einschließlich der Konferenzberichte, zur Verfügung steht, und die Ergebnisse der UNISPACE III so weit wie möglich zu verbreiten, insbesondere die Wiener Erklärung und die Zusammenfassung des Hintergrunds und der Empfehlungen der UNISPACE III;
13. *stellt fest*, dass das Exekutivsekretariat auf Antrag des Vorbereitungsausschusses für UNISPACE III auf seiner Tagung 1999 ein Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammen-

hang mit der UNISPACE III zur Vorlage an die Generalversammlung erstellt hat, mit dem Ziel, den anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen Leitlinien betreffend die Nutzung vorhandener Ressourcen zur Ausrichtung einer Konferenz über weltweite Fragen an die Hand zu geben;

14. *erklärt sich damit einverstanden*, dass das vom Exekutivsekretariat erstellte Dokument zu organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der UNISPACE III als Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung herausgegeben wird²³;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der UNISPACE III Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Umsetzung der Ergebnisse der UNISPACE III zu überprüfen und zu bewerten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu erwägen, und ersucht den Ausschuss für die friedliche Nutzung des Welt-raums in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Empfehlungen hinsichtlich der Gestaltung, der Reichweite und der organisatorischen Aspekte der Überprüfung zur Behandlung vorzulegen.

RESOLUTION 54/69

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen²⁴ verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/69. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/46 vom 3. Dezember 1998 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999²⁵,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauf folgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeich-

²³ Siehe A/C.4/54/9.

²⁴ Einzelheiten siehe Anhang II.

²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 13* und Addendum (A/54/13 und Add.1).

²⁶ A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

nung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen²⁷,

sowie mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

1. stellt mit Bedauern fest, dass die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und dass die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlass zu Besorgnis gibt;

2. stellt außerdem mit Bedauern fest, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2000, darüber Bericht zu erstatten;

3. dankt dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in Anerkennung dessen, dass das Hilfswerk im Rahmen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

4. nimmt Kenntnis von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁶ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, dass die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Hauptfonds gehen;

5. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und internationalen und regionalen Organisationen, Staaten sowie den zuständigen Organen und nichtstaatlichen Organisationen, die für einen wirksameren Beitrag des Hilfswerks zur Verbesserung der Situation der Flüchtlinge und dadurch der sozialen Stabilität des besetzten Gebietes unerlässlich ist;

6. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die im Bericht des Generalbeauftragten²⁵ dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor kritisch ist;

8. beglückwünscht den Generalbeauftragten zu seinen Bemühungen um Haushaltstransparenz und interne Effizienz und begrüßt in dieser Hinsicht die neue einheitliche Haushaltsstruktur für den Zweijahreszeitraum 2000-2001, die maßgeblich zu einer besseren Haushaltstransparenz des Hilfswerks beitragen kann;

9. begrüßt den Konsultationsprozess zum Thema Managementreformen zwischen dem Hilfswerk, den Gastregierungen, der Palästinensischen Behörde und den Gebern;

10. stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass das anhaltende Defizit, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, sich sehr negativ auf die Lebensumstände der bedürftigsten palästinensischen Flüchtlinge auswirkt und somit Folgen für den Friedensprozess haben könnte;

11. fordert alle Geber auf, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die verbleibenden Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, regelmäßig Beiträge zu entrichten und eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen, und fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, Beiträge zu entrichten.

RESOLUTION 54/70

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/575)

54/70. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 53/47 vom 3. Dezember 1998 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²⁸ zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²⁹,

²⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

²⁸ A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²⁹ A/54/477.